

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 3. März 1992

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Der Bundesratsbeschluss vom 30. November 1988¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes-Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe wird wieder in Kraft gesetzt.

II

Folgende neue und geänderte Bestimmungen des oben genannten Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

*Art. 68 Kündigung im allgemeinen
Aufgehoben*

Art. 69 Kündigungsform

69.1 Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Monats zu erklären. Sie muss dem Empfänger spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist zukommen.

Art. 71 Kündigung nach der Probezeit

71.3 Wird nach der Lehrzeit das Anstellungsverhältnis im gleichen Betrieb fortgesetzt, so wird für die Berechnung der Kündigungsfrist die Dauer der Lehrzeit miteinbezogen.

Art. 73 Kündigungsverbot für den Arbeitgeber

73.1 Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

...
...

¹⁾ BBl 1988 III 1390

- ab zehntem Dienstjahr während der Dauer des Bezugs von Tageldestleistungen der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (720 Tage), sofern der Arbeitnehmer wegen Krankheit oder Unfall zu 100 % arbeitsunfähig ist.

Anhang 6

Vertragsmindestlöhne	Stundenlohn	Monatslohn
Die Mindestlöhne betragen:		
im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 17.85	Fr. 3175.—
im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 18.10	Fr. 3225.—
für Hilfsarbeiter ab 19. Jahr	Fr. 15.50	Fr. 2760.—
für Hilfsarbeiter ab 25. Jahr	Fr. 16.40	Fr. 2915.—
Die Löhne werden generell um Fr. 210.— angehoben.		

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 1992 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1992.

3. März 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Felber

Der Bundeskanzler: Couchepin

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landes- Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 3. März 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.03.1992
Date	
Data	
Seite	704-705
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 155

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.